

**Feststellung des Landratsamtes  
Schwarzwald-Baar-Kreis über eine seit  
drei Tagen in Folge bestehende  
Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als  
50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je  
100.000 Einwohner nach  
§ 20 Abs. 3 Satz 3 Corona-Verordnung**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 07. März 2021 folgende

**Verfügung:**

1. Es wird eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 3 CoronaVO festgestellt.
2. Die mit Ziffer 1 dieser Verfügung verbundenen Rechtswirkungen treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am 18. März 2021 ein.

**Begründung:**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 CoronaVO für die Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner zuständig. Im Schwarzwald-Baar Kreis liegt die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in den letzten drei Tagen bei den folgenden vom Landesgesundheitsamt übermittelten Werten:

14. März 2021:	50,4
15. März 2021:	51,8
16. März 2021:	53,6

Damit liegen die Voraussetzungen für die in § 20 Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO geregelten zusätzlichen Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 50 nicht mehr vor.

Darüber hinaus ergibt sich auch aus § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens durch das Gesundheitsamt angemessen berücksichtigt werden kann. Im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht ein diffuses Infektionsgeschehen. So liegt insbesondere kein singuläres Ausbruchsgeschehen vor, sondern vielmehr mehrere einzelne nicht abgrenzbare Ausbrüche, die das Infektionsgeschehen maßgeblich bestimmen. Das Infektionsgeschehen verteilt sich ohne räumliche Schwerpunkte über den gesamten Landkreis.

Die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner befand sich seit Anfang März 2021 auf dem Niveau zwischen 28 und 36 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einer Seitwärtsbewegung. Seit dem 10. März 2021 steigt jedoch das Infektionsgeschehen und somit die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis deutlich an. So hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis bereits am 12. März 2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt. Bereits zwei Tage später wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner erreicht.

## **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 20 Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO geregelten zusätzlichen Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 50 am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Feststellung und somit gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO ab dem 18. März 2021, 0 Uhr nicht mehr gelten.

Zusätzlich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass mit dieser Verfügung keine Feststellung einer seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Sinne von § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO getroffen wird.

Diese Feststellung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ([www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen](http://www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen)) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 16. März 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sven Hinterseh', written in a cursive style.

Sven Hinterseh  
Landrat